

RS UVS Niederösterreich 2002/07/21 Senat-PL-01-0163

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.2002

Rechtssatz

Gemäß § 81 Abs 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer durch ein besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört.

Jedoch liegt gemäß § 85 SPG eine Verwaltungsübertretung dann nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 81 bis 84 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Wer daher wegen eines Vorfallen bereits rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wurde, darf wegen des gleichen Vorfalls nicht mehr wegen Übertretung des § 81 Abs 1 SPG bestraft werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at